

30.08.84

Fz - R - Wi

Gesetzesantrag

der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Freie Hansestadt Bremen

A. Zielsetzung

Die Freie Hansestadt Bremen weist im Vergleich zu den anderen Bundesländern besonders schwerwiegende Strukturprobleme auf. Die Wirtschaftskraft des Zwei-Städte-Staates muß dringend gestärkt werden. Dazu ist Bremen als kleinstes und inzwischen finanzwirtschaftlich leistungsschwächstes Land mit besonders hoher Aufgabenlast allein nicht in der Lage.

B. Lösung

Der Bund gewährt in den Jahren 1985 bis 1987 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Freien Hansestadt Bremen. Die Finanzhilfen betragen insgesamt 300 Millionen DM und werden in gleichen Jahresbeträgen gewährt.

Der darauf abzielende Gesetzesantrag entspricht dem Gesetzentwurf, den die Bundesregierung am 4. Juli 1984 zugunsten des Saarlandes beschlossen hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf belastet den Bund im Zeitraum von 1985 bis 1987 mit Ausgaben von insgesamt 300 Millionen DM.

30.08.84

Fz - R - Wi

Gesetzesantrag

der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach
Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Freie
Hansestadt Bremen

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen, den 29. August 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des
Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundge-
setzes an die Freie Hansestadt Bremen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag den Ausschüssen zuzuweisen
mit dem Ziel einer Behandlung in der Plenarsitzung des Bundes-
rates am 5. Oktober 1984.

Mit vorzüglicher Hochachtung

In Vertretung


(Moritz Thape)
Bürgermeister

Gesetz
über Finanzhilfen des Bundes
nach Artikel 104a Absatz 4 GG
an die Freie Hansestadt Bremen
vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bund gewährt der Freien Hansestadt Bremen Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung ihrer Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 300 Millionen DM. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1985 bis 1987 in Jahresbeträgen von 100 Millionen DM gewährt.

§ 2

Durch die Finanzhilfen des § 1 werden folgende Arten von Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur,
2. Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten vornehmlich in der Schiffbau-, Stahl- und Fischindustrie, insbesondere durch Zuschüsse zu Sachinvestitionen an Unternehmen,
3. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere die Erschließung von Gewerbeflächen.

§ 3

Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 2 stehen.

§ 4

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe einer jährlich fortzuschreibenden Förderungsliste des Bundes gewährt, die auf der Grundlage einer Förderungsliste des Landes erstellt wird. Die Förderungsliste des Bundes enthält die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen, die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben, den Finanzierungsplan, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen.

(2) Das Land übersendet dem Bund jährlich bis zum 1. Oktober seine Förderungsliste für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung der Finanzhilfen.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen nicht in seine Förderungsliste aufzunehmen, soweit sie den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden an das Land zur selbständigen Bewirtschaftung gegeben. Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen ist ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen.

§ 6

(1) Das Land übersendet dem Bund innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Durchführung und den Stand der Maßnahmen. Es berichtet weiter über die Höhe der bewilligten, der an das Land ausgezahlten und der verausgabten Bundesmittel sowie der verausgabten Landesmittel.

- 3 -

(2) Das Land berichtet auch über den jeweiligen Abschluß einer Maßnahme. Der Bericht muß einen zahlenmäßigen Nachweis und eine Sachdarstellung enthalten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Die Freie Hansestadt Bremen leidet im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet unter einer besonderen, sich ständig verschärfenden nachhaltigen Schwäche ihrer Wirtschaft. Seit Mitte der siebziger Jahre sind Wirtschaftskraft, Wirtschaftswachstum und Arbeitsmarkt infolge sich häufender lang andauernder Krisen in mehreren Wirtschaftszweigen deutlicher als in jedem anderen Bundesland durch negative Tendenzen geprägt. Die wirtschaftliche Entwicklung des kleinsten Bundeslandes ist inzwischen von der des übrigen Bundesgebietes spürbar abgekoppelt. Der Abstand droht sich weiter zu vergrößern. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums muß die Wirtschafts- und Infrastruktur Bremens darum alsbald wirksam verbessert werden. Die erforderlichen Mittel für die darauf abzielenden besonders bedeutsamen Investitionen kann Bremen wegen seiner ökonomisch bedingten finanzwirtschaftlichen Leistungsschwäche nicht allein aufbringen. Damit steht zu befürchten, daß das Land Bremen mittelfristig die ihm zugewiesenen wichtigen Aufgaben mit zugleich überregionaler Bedeutung trotz entsprechender Anstrengungen aus eigener Finanzkraft nicht mehr erfüllen kann. Dieser Gefahr muß auch durch eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den vorgesehenen Investitionen begegnet werden. Bremen ist angesichts dieser ungünstigsten Lage unter allen Bundesländern nur noch mit dem Saarland zu vergleichen, für das die Bundesregierung die Notwendigkeit von Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Stärkung seiner Wirtschaftskraft durch Beschluß vom 3. Juli 1984 bereits anerkannt hat. Durch dieses Gesetz, das entsprechende Hilfen vorsieht, kommt der Bund gegenüber der Freien Hansestadt Bremen seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, die Länder bei einer Finanzhilfenverteilung gemäß Artikel 104a Absatz 4 Grundgesetz nach gleichen Maßstäben zu behandeln.

Entscheidende Ursache für die ungünstige Wirtschaftslage im Lande Bremen ist die einmalige Zusammenballung von Problembranchen. Bremen hat mit dem Schiffbau, der Eisen- und Stahlgewinnung, der Fischwirtschaft sowie der Nahrungs- und Genußmittelindustrie struktur- und wachstumsschwache industrielle Wirtschaftszweige mit unterdurchschnittlicher Entwicklung der Beschäftigtenzahlen und anhaltenden überdurchschnittlichen Arbeitsplatzrisiken gehäuft aufzuweisen wie kein anderes Bundesland. Im bremischen produzierenden Gewerbe ergaben sich daraus seit Mitte der siebziger Jahre bundesweit die massivsten Beschäftigungseinbrüche. Sie konnten wegen der gleichzeitigen Wachstumsschwäche des Dienstleistungsgewerbes nicht aufgefangen werden. Seit Jahren verzeichnet Bremen das schwächste Wirtschaftswachstum und die höchste Arbeitslosenquote aller Bundesländer. Die Arbeitslosigkeit in Bremen nimmt, wie die neueste Entwicklung beweist, zu und entfernt sich stetig weiter vom Bundesdurchschnitt.

Durch die anhaltende Krise sind die finanziellen Möglichkeiten der Wirtschaft und der öffentlichen Hand in Bremen zu sehr gebunden worden, als daß die wirtschaftliche Problemstruktur in erforderlichem Ausmaß hätte aufgelockert werden können. Den für die Entwicklung zukunftsorientierter und leistungsfähiger Wirtschaftsbranchen erforderlichen Investitionen waren zu enge Grenzen gesetzt.

Aus der Struktur- und Wachstumsschwäche seiner Wirtschaft, aus seiner oberzentralen Funktion für das niedersächsische Umland und aus dem ihm zugewiesenen Sonderauftrag, Seehandel, Seeschifffahrt und Seefischerei zu pflegen, folgt für das Land Bremen gleichsam strukturbedingt eine besonders hohe Aufgabenlast, der die inzwischen geringste Finanzkraft aller Bundesländer gegenübersteht. Das schlägt sich in den finanzwirtschaftlichen Kenndaten nieder. Seit Jahren verzeichnet Bremen die höchsten Schulden je Einwohner, die höchste Zinslastquote,

die geringste Investitionsquote und, mit dem Saarland, die höchste Kreditfinanzierungsquote. Ein Vergleich der mittelfristigen Finanzplanungen der Bundesländer ergibt, daß bis 1987 eine weitere relative Positionsverschlechterung Bremens erwartet werden muß. Insbesondere die Investitionsquote Bremens weist absolut und relativ eine weiter sinkende Tendenz auf.

Diese finanzwirtschaftliche Lage des Landes Bremen ist das Ergebnis einer jahrelangen Entwicklung, die durch unterdurchschnittliche Einnahmen und durch unabwiesbare überdurchschnittliche Ausgaben in wichtigen Aufgabenfeldern gekennzeichnet ist. Trotz restriktiven Ausgabeverhaltens vor allem in den letzten Jahren entstanden Deckungslücken, die durch eine unverhältnismäßig hohe Kreditaufnahme geschlossen werden mußten. Dieser Trend hält an. Dabei wird die unterproportionale Entwicklung insbesondere der Steuereinnahmen unmittelbar verursacht durch die sich abschwächende Wirtschaftskraft infolge der Häufung von Problembranchen in Bremen und durch den Einwohnerschwind vor allem infolge der Abwanderung in das niedersächsische Umland. Gleichzeitig sind die Ausgaben nur bedingt begrenzbare: die staatliche Daseinsvorsorge, wie in jedem Ballungsraum kostspieliger als in weniger dicht besiedelten Gebieten, und die oberzentrale Funktion Bremens für das niedersächsische Umland lassen trotz sinkender Einwohnerzahl Einsparungen kaum zu. Zugleich sind die Ausgaben für Sozialhilfe infolge der hohen Arbeitslosigkeit, für Arbeitsplatzsicherung, für den Hochschulausbau und für die stark zunehmende Zinslast aufgrund der wachsenden Verschuldung unabwiesbar gestiegen. Das strukturelle Defizit infolge des Mißverhältnisses zwischen Steuerkraft und Finanzbedarf des Landes wird durch den Finanzausgleich trotz gestiegener Zuweisungen an Bremen nicht beseitigt. Das Ziel des Ausgleichssystems, im Rahmen der gleichmäßigen Deckung des Finanzbedarfs des Bundes und der Länder eine der Aufgabenverteilung gerecht werdende Finanzausstattung auch des Landes Bremen herzustellen, erscheint ohne eine Ergänzung um die vorgesehene Bundesfinanzhilfe nach Artikel 104a Absatz 4 GG zugunsten Bremens nicht mehr erreichbar.

Das Land Bremen steht vor der Aufgabe, die Strukturschwäche seiner Wirtschaft durch ökonomische Impulse vornehmlich außerhalb der Problemsektoren zu überwinden und auf diese Weise den Anschluß an die Wirtschaftsentwicklung in den anderen Bundesländern wiederzugewinnen. Durch Bundesfinanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen, die Bremen angesichts seiner sinkenden Investitionsquote aufgrund seiner finanzwirtschaftlichen Leistungsschwäche ersichtlich aus eigener Kraft nicht verwirklichen kann, soll zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes und damit zur Verringerung des Abstandes gegenüber der Wirtschaftslage im übrigen Bundesgebiet beigetragen werden. An der Erfüllung dieser Aufgabe hat der Bund wegen seiner Verantwortung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Bundesgebiet und wegen seiner Pflicht zur überregionalen Koordination ein besonderes Interesse. Zudem ist ihm daran gelegen, daß das Land Bremen als wichtiger Seehafenplatz gestärkt wird, damit die maritimen Belange der Bundesrepublik Deutschland weiterhin uneingeschränkt wahrgenommen werden können. Die finanzielle Beteiligung des Bundes erscheint geeignet, eine deutliche, den gesamtstaatlichen Bedürfnissen entsprechende Erhöhung der bremischen Investitionsquote durch solche Investitionen zu bewirken, die zur Stärkung der Wirtschaftskraft sowie zur Förderung des Wirtschaftswachstums und damit langfristig auch zur Überwindung der finanzwirtschaftlichen Leistungsschwäche Bremens beitragen.

Die Finanzhilfen werden für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft, für die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten insbesondere in der Schiffbau-, Stahl- und Fischindustrie, vornehmlich für Investitionszuschüsse an Unternehmen, sowie für sonstige Strukturmaßnahmen gewährt. Sie betragen insgesamt 300 Mio DM und werden in den Jahren 1985 bis 1987 in gleichen Beträgen gewährt.

II. Besonderes

Zu § 1

Die Finanzhilfen des Bundes sollen besonders bedeutsame Investitionen und Investitionshilfen des Landes zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft ermöglichen.

Die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft der Freien Hansestadt Bremen im Verhältnis zu den anderen Ländern geleistet. Die Mittel werden in den Jahren 1985 - 1987 gewährt.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt die Investitionsbereiche, die mit den Finanzhilfen gefördert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Umfang der förderungsfähigen Ausgaben. Verwaltungskosten des Landes werden vom Bund nicht mitfinanziert.

Zu § 4

Es wird bestimmt, daß die Finanzhilfen nach Maßgabe von Förderungslisten gewährt werden.

Zu § 5

Es wird festgelegt, daß die Finanzhilfen des Bundes auf 90 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt sind. Außerdem wird die Zahlung der Finanzhilfen im einzelnen geregelt. Das Verfahren entspricht Nr. 1.11 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 34 BHO.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält Regelungen über den Nachweis der Verwendung der Finanzhilfen.

Zu § 7

Die Bestimmung enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes
nach Artikel 104 a Absatz 4 GG an die Freie Hansestadt Bremen
- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984
beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
nicht einzubringen.